

Vertrag

über den Erwerb und die Stilllegung von CO₂-Emissionsgutschriften

Zwischen der

Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

- im Folgenden „TK“ -

und

Der AN wird vor Zuschlagserteilung von der TK eingetragen.

- im Folgenden „AN“ (Auftragnehmer) -

wird unter der Vertragsnummer 20161003 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsbestandteile

(1) Die Vertragsbestandteile gelten in der folgenden Reihenfolge:

- dieser Vertrag
- Interessenteninformation (Anlage V1)
- die Leistungsbeschreibung (Anlage V2)
- Nicht belegt (Anlage V3)
- Angebot (Anlage V4) nebst Anlagen
 - Preisblatt (Anlage A1)
 - Projektbeschreibung (Anlage A2)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

(2) Weitere Bedingungen des AN, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Abweichungen oder Widersprüche, die in den vom AN eingereichten Unterlagen bestehen. Der AN ist verpflichtet, die in der von ihm als Anlage A2 zum Vertrag eingereichten Projektbeschreibung gemachten Angaben während der gesamten Vertragslaufzeit einzuhalten.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der AN verkauft der TK 29.854 CO₂-Emissionsgutschriften zum Ausgleich ihres CO₂-Fußabdrucks des Jahres 2025 und übernimmt die Stilllegung der CO₂-Emissionsgutschriften für die TK. Die Verfügbarkeit der entsprechenden CO₂-Emissionsgutschriften muss gemäß den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (LB, Anlage V2) vom AN sichergestellt und der TK in der Projektbeschreibung (Anlage A2) bestätigt werden.

(2) Näheres ergibt sich aus der LB (Anlage V2), die Bestandteil dieses Vertrages ist.

(3) Soweit der AN eine Bietergemeinschaft ist, handelt es sich bei den Bietergemeinschaftsmitgliedern um Gesamtschuldner i.S.v. § 421 BGB.

§ 3 Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung und endet spätestens 12 Monate nach Zuschlagserteilung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Die Stilllegung der CO₂-Emissionsgutschriften erfolgt durch den AN innerhalb von zwei Wochen nach Zuschlagserteilung.

(3) Der Stilllegungsnachweis ist der TK unverzüglich vom AN zu übersenden.

§ 4 Lieferung von CO₂-Emissionsgutschriften, Austausch von Projekten

(1) Zum Ausgleich des CO₂-Ausstoßes für das Jahr 2025 liefert der AN der TK 29.854 CO₂-Emissionsgutschriften unverzüglich nach Zuschlagserteilung.

(2) Für den Fall, dass ein angebotenes Projekt nicht mehr verfügbar ist, ist der AN berechtigt, dieses Projekt zu denselben Konditionen gegen ein verfügbares, mindestens gleichwertiges Projekt entsprechend der in Anlage W (Bewertungsmatrix) definierten Kriterien auszutauschen. Das Projekt muss zudem alle in der LB (Anlage V2) genannten Kriterien erfüllen. Der Austausch bedarf der vorherigen Information und schriftlichen Zustimmung der TK. Der AN muss der TK daher bei einem Austausch eine entsprechend neue Projektbeschreibung (Anlage A2) unverzüglich einreichen. Die TK prüft das Projekt, insbesondere die Projektbeschreibung, und erteilt schriftlich die Zustimmung.

§ 5 Pflichten des AN

(1) Der AN stellt sicher, dass die Projekte nach den in der LB (Anlage V2) vorgegebenen Qualitätsstandards zertifiziert sind und weist der TK dies mit der Projektbeschreibung (Anlage A2) nach.

(2) Der AN hält die von der TK vorgegebenen Termine exakt ein. Bei Unklarheiten wendet er sich zur Aufklärung an seine Ansprechpersonen bei der TK.

§ 6 Durchführung und Zusammenarbeit

(1) Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, seine Leistungen in ständigem Kontakt mit der TK durchzuführen und diese laufend über den Fortgang der Leistungen in angemessener Weise zu unterrichten. Der AN informiert die TK unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der vertraglichen Leistung feststellt, insbesondere wenn er seine Leistungsverpflichtungen nicht zeitgerecht einhalten kann. Bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten werden sich die Vertragspartner nach Kräften um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

(2) Die TK stellt dem AN die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen und Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung. Diese werden in gemeinsamer Absprache der Vertragsparteien im Verlaufe der Vertragsdurchführung festgelegt. Abstimmungen zwischen TK und AN finden virtuell/digital statt. Der AN ist verpflichtet, gemäß den Vorgaben der LB (Anlage V2) Kommunikationsmaterialien zur Verfügung zu stellen.

(3) Nach Zuschlagserteilung benennt der AN der TK eine Ansprechperson sowie eine Vertretung. Die TK wird dem AN mit Vertragsschluss ebenfalls eine Ansprechperson benennen. Die Kommunikation zu Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen erfolgt ausschließlich über die von den Parteien benannten Ansprechpersonen. Die TK wird den übrigen vom AN eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen.

(4) Die TK betreibt eine Kritische Infrastruktur im Sinne der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz. Soweit in besonderen Fällen (zum Beispiel Auswirkungen einer Pandemie) eine Beeinträchtigung des entsprechend hohen Schutz- und Sicherheitsniveaus der TK droht, ist die TK berechtigt, besondere angemessene Schutzmaßnahmen vorzugeben, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben können.

§ 7 Nutzungsrechte

(1) Der AN räumt der TK an sämtlichen Projektinformationen (insbesondere Projektbeschreibung, Kommunikationsmaterialien) für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung die einfachen, (räumlich) unbeschränkten, dauerhaften, übertragbaren und sich auf alle bekannten Nutzungsarten erstreckenden unbeschränkten Nutzungsrechte an allen Schutzrechten, namentlichen Urheber- und/oder Leistungsschutzrechten, ein.

(2) Durch die Rechtseinräumung ist die TK berechtigt, die Materialien (im Folgenden auch „Werke“ genannt) ganz oder teilweise im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu veröffentlichen und erhält zur Nutzung der Werke (insbesondere) folgende Rechte:

- das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in Print- und Onlinemedien in unbeschränkter Stückzahl in allen Formen (auch als Plakat, Anzeige, Broschüre, Zeitschrift, Faltblätter, Handzettel, Websites und sonstigen Formen des electronic publishing, sei es als ebook, in einer App, in einem Sprachassistenten etc.) und Sprachen, sei es in gedruckter oder digitaler Form;
- das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung – auch unter Verwendung digitaler Speicher- und (wiederholbarer) Wiedergabemedien (CD-ROM, DVD, Blue-Ray, USB, Festplatten, Speicherkarten, sonstige Speicherformate, e-books, Apps, in einem Sprachassistenten und sonstige Formen des electronic publishing, streaming etc.) – , unabhängig von der technischen Ausstattung und unter Einschluss sämtlicher digitaler oder interaktiver Systeme;

- das Recht zur öffentlichen Wiedergabe, insbesondere das Recht, die Werke öffentlich durch Online-, Medien- und Telekommunikationsdienste, insbesondere über das Internet – unabhängig vom Übertragungsweg und der verwendeten Protokolle – zugänglich zu machen oder machen zu lassen sowie das Recht, die Werke durch Computerprogramme, Apps, in einem Sprachassistenten, Multimediaanwendungen oder sonstige analoge oder digitale audiovisuellen Wiedergaben jeglicher Art wiederzugeben oder wiedergeben zu lassen; das Recht, die Werke in (elektronische) Datenbanken bzw. -netzen einzuspeisen und zu speichern und mittels digitaler oder anderweitiger Technik einer Vielzahl von Nutzern den individuellen Abruf (auch durch streaming), unabhängig von der Form (insbesondere mittels eines Computers, Notebooks, Handys, Tablets oder sonstigen Gerätes, auch eines sonstigen mobilen Endgerätes insbesondere wearables wie Smartwatches), den individuellen Abruf und das Speichern auf Endgeräten zu ermöglichen unter Einschluss sämtlicher Übertragungswege sowie unter Einfluss sämtlicher Protokolle;
- das Recht zum Vortrag der Werke, einschließlich des Rechts, den Vortrag auf beliebigen Bild- oder Tonträgern sowie Datenträgern aufzuzeichnen und diese auf alle vertragsgegenständlichen Arten sowie im vertraglich vorgesehenen Umfang zu nutzen;
- das Recht zur Vertonung der Werke;
- das Ausstellungsrecht;
- das Recht, die Werke mit anderen Werken zu verbinden und diese in gleicher oder anderer Weise wie die ursprünglich erstellten bzw. zur Verfügung gestellten Werke zu verwerten.

(3) Bei Nutzung der Projektinformationen ist die TK nicht verpflichtet, den Namen des AN zu nennen.

(4) Der AN räumt der TK an den erstellten Werken auch die nicht ausschließlichen, unbeschränkten, dauerhaften und übertragbaren, gem. § 31a Abs. 1 UrhG widerruflichen Rechte für die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannten Nutzungsarten ein. Die vorgenannten Absätze gelten für die unbekannten Nutzungsarten entsprechend.

(5) Das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung kann unter Verwendung aller analogen, digitalen oder sonstigen Techniken ausgeübt werden bzw. kann die TK von Dritten ausüben lassen. Die so entstandenen Werke dürfen von der TK auf gleiche oder ähnliche Weise wie der hier beschriebene Umfang genutzt werden.

(6) Die TK hat bei Bearbeitungen der Werke – unabhängig davon, ob die Bearbeitung durch die TK selbst oder durch Dritte vorgenommen wird – solche Beeinträchtigungen zu unterlassen, die geistige oder persönliche Rechte des AN am Werk zu gefährden geeignet sind.

(7) Eine Verpflichtung zur Nutzung der ihr eingeräumten und/oder übertragenen Rechte hat die TK nicht. Die TK kann die ihr nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte auch ohne Zustimmung des AN ganz oder teilweise auf Dritte übertragen bzw. Nutzungsrechte einräumen.

(8) Die Anmeldung von Schutzrechten bleibt der TK vorbehalten, insbesondere von nationalen oder europäischen Markenrechten. Der AN hat alles zu unterlassen, was einem solchen Schutz hinderlich sein könnte.

(9) Der AN erklärt, dass bei den von ihm an die TK eingeräumten Nutzungsrechten Schutzrechte Dritter nicht entgegenstehen und er keine diesem Vertrag entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Der

AN stellt die TK von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus der möglichen Verletzung ihrer Schutzrechte durch sämtliche im Rahmen dieses Auftrags erbrachten Leistungen geltend machen. Der TK durch die Rechtsverteidigung entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des AN.

§ 8 Vergütung

(1) Der AN erhält für seine Leistungen die im Preisblatt (Anlage A1) angegebene Vergütung. Eine Vergütung erfolgt nur je stillgelegter CO₂-Emissionsgutschrift (eine Gutschrift entspricht einer Tonne, vgl. LB, Anlage V2, Ziffer 2.2).

(2) Mit der Vergütung gemäß Absatz 1 sind alle Leistungen sowie alle Nebenkosten, Auslagen und Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund abgegolten, auch soweit ihnen im Preisblatt (Anlage A1) keine gesonderte Preisposition zugeordnet ist, oder sie nicht regelmäßig oder nur auf Verlangen der TK erbracht werden. Abgegolten sind insbesondere Reservierungsgebühren, Reisekosten und -zeiten, Jours fixes und Besprechungen, Kosten für Überstunden und Leistungszuschläge sowie Porto- und Telekommunikationskosten.

(3) Der Anspruch auf Vergütung wird nicht fällig vor Zugang einer prüffähigen, den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen genügenden Rechnung.

§ 9 Abrechnung

(1) Die Rechnungsstellung erfolgt mit Zugang des Nachweises der Stilllegung der 29.854 CO₂-Emissionsgutschriften bei der TK.

(2) Vor dem Hintergrund der E-Rechnungsverordnung sind Rechnungen auf elektronischem Wege zu stellen.

Die Rechnungen sind als XRechnungen über die OZG-RE über folgenden Link an die TK einzureichen: <https://xrechnung-bdr.de/edi/home>.

Zur Rechnungserstellung ist die **Leitweg-ID 992-80116-93** der TK anzugeben. Zudem müssen bei der XRechnung alle Pflichtfelder sowie mindestens die Zusatzfelder

Feld BT-56 „Name“: 50074283

Feld BT-12 „Vertragsnummer“: 20161003

gefüllt sein. Weitere Vorgaben zu Zusatzfeldern teilt die TK dem AN nach Zuschlagserteilung mit (z.B. zu Feld BT-18 „Objektnummer“, Feld BT-51 bei geschützten Daten).

Zahlungsbegründende Unterlagen (z.B. Leistungsnachweise) sind durch Hochladen als Datei der E-Rechnung beizufügen.

Die TK ist berechtigt, die vorstehenden Vorgaben unter Beachtung einer angemessenen Ankündigungsfrist anzupassen.

(3) Die vom AN zu erstellenden Rechnungen müssen prüffähig sein. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, zu nennen.

(4) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer gemäß den Absätzen 2 und 3 erstellten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung.

§ 10 Geheimhaltung

(1) Vertrauliche Informationen sind:

- Informationen über den Inhalt dieses Vertrages.
- Geschäftsgeheimnisse; diese beinhalten das gesamte kaufmännische und technische Wissen, das nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist und an dessen Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat. Unter dem kaufmännischen Wissen sind alle Daten zu verstehen, die sich auf den Zustand der Vertragsparteien und ihr Marktverhalten beziehen, wie insbesondere finanzielle, wirtschaftliche, rechtliche, wissenschaftliche und steuerliche sowie die Geschäftsstrategien oder Schutzrechte betreffende Informationen (z.B. organisatorische und strukturelle Vorhaben, Kalkulationsunterlagen, Werbe- und Marketingkonzepte). Technisches Wissen sind alle technischen und technologischen Daten (z. B. betriebs- bzw. unternehmensorganisatorische Softwarelösungen).
- Die Mitarbeitenden oder den Vorstand/die Geschäftsleitung betreffende unternehmensrelevante Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z.B. geplante interne Versetzungen, Änderungen der Personalstruktur u. Ä.).

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über die in Absatz 1 genannten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu wahren, sie – soweit dies erforderlich ist – ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden und sie Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht zugänglich oder bekannt zu machen.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen an beauftragte Unterauftragnehmer zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen zwingend erforderlich ist. Von der Verpflichtung nach Absatz 2 und 3 ausgenommen sind weiterhin Informationen, die

- veröffentlicht und/oder allgemein bekannt werden ohne ein die Geheimhaltungsverpflichtung verletzendes Zutun einer Vertragspartei,
- der jeweiligen Vertragspartei vor Anbahnung des Vertrages im Sinne des § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB bereits bekannt sind oder auf einem anderen Weg als durch den Vertragspartner rechtmäßig bekannt werden,
- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vollstreckbarer behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen oder
- zur sachgerechten Rechtsverfolgung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag Dritten notwendigerweise zugänglich gemacht werden müssen.

(5) Der AN hat seine Mitarbeitenden und Dritte, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, schriftlich entsprechend zu verpflichten und der TK auf Anforderung schriftlich zu bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

§ 11 Datenschutz

Der AN verpflichtet sich, das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I und die Grundsätze der EU-Datenschutzgrundverordnung (Vertraulichkeitsgebot) zu wahren. Sollten der AN oder dessen Mitarbeiter im Rahmen des laufenden Vertragsverhältnisses Kenntnis über Sozialdaten oder geschützte personenbezogene Daten erhalten, ist es ihnen untersagt, diese Daten zu verarbeiten oder zu nutzen. Der AN hat seine Mitarbeiter, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, schriftlich entsprechend zu verpflichten. Die jeweiligen Niederschriften über die Verpflichtung sind der TK auf Verlangen vorzulegen.

§ 12 Unteraufträge

(1) Die Übertragung der Ausführung von vertragsgegenständlichen Leistungen oder Teilleistungen des AN auf einen Unterauftragnehmer oder der Austausch bedarf der vorherigen Information und schriftlichen Zustimmung der TK. Der AN hat der TK im Rahmen dieser Information und vor der Erteilung der Zustimmung eine schriftliche Erklärung des Unterauftragnehmers einzureichen, in der dieser bestätigt, dass er die auf ihn übertragenen Leistungen erbringen wird und die hierfür benötigten Kapazitäten/Mittel zur Verfügung stellt. Für die im Angebot des AN benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung der TK als erteilt.

Bloße Zulieferungen oder rein unterstützende Tätigkeiten fallen nicht unter den Begriff des Unterauftrags.

(2) Durch die Aufgabenübertragung auf Unterauftragnehmer dürfen die vertrags- und gesetzeskonforme Vertragsdurchführung, insbesondere der Vertragszweck, die vereinbarten Termine, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz, Sicherheit und Geheimhaltung nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Der AN ist verpflichtet, in den Vertrag mit seinem jeweiligen Unterauftragnehmer entsprechende Regelungen aufzunehmen und hat auch im Übrigen sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen des Satzes 1 sicherzustellen. Der AN stellt u.a. sicher, dass der Einsatz und die Vergütung von Unterauftragnehmern nicht gegen EU-Sanktionen verstoßen und Unterauftragnehmer die für den AN geltenden Vertraulichkeits- und Sicherheitsstandards einhalten. Er überwacht die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen durch seine Unterauftragnehmer.

(3) Die Zustimmungserteilung nach Absatz 1 kann von der Prüfung der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers anhand der Maßstäbe der Eignungsprüfung im Rahmen der erfolgten Auftragserteilung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen abhängig gemacht werden. Der AN hat für den Unterauftragnehmer hinsichtlich dessen Leistungsanteils die Eignungsnachweise vorzulegen, die seitens der TK auch von ihm selbst gefordert wurden.

Die TK kann eine einmal erteilte Zustimmung widerrufen, falls sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung nicht (mehr) vorliegen, insbesondere wenn sich herausstellt, dass die Eignung des Unterauftragnehmers wegfällt, das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) die Unterbeauftragung untersagt oder die Unterbeauftragung Störungen im Vertragsverhältnis zwischen AN und TK zur Folge hat.

(4) Die voranstehenden Regelungen gelten entsprechend für jede weitere nachgeordnete Unterbeauftragung. Der AN stellt in diesen Fällen sicher, dass nachgeordnete Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet werden.

§ 13 Einhaltung gesetzlicher Entgeltbestimmungen

(1) Der AN hat die TK unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er Kenntnis davon hat, dass er oder ein im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzter Unterauftragnehmer gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) oder des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) zur Zahlung des Mindestlohns verstößt oder verstoßen hat oder dass Tatsachen den Verdacht eines solchen Verstoßes begründen.

(2) Die TK ist berechtigt, jederzeit vom AN eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, dass er der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachkommt. Sofern die TK Kenntnis von Umständen erlangt, die den Verdacht eines Verstoßes des AN oder eines im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes begründen, ist die TK berechtigt, weitere über eine schriftliche Erklärung des AN hinausgehende geeignete Nachweise zu verlangen (nach Wahl der TK z.B. Testat eines Wirtschaftsprüfers, aussagekräftige und nachvollziehbare Entgeltunterlagen). Sollte sich ein ohne Zutun des AN entstandener Verdacht nicht bestätigen, ist der AN berechtigt, für die Beibringung der von der TK geforderten Nachweise entstandene Kosten von der TK erstattet zu verlangen. Der AN stellt sicher, dass er berechtigt ist, entsprechende Nachweise auch von im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmern zu verlangen und an die TK auf deren Verlangen weiterzureichen.

(3) Ein Verstoß des AN gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann die TK zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Ein Verstoß eines im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die TK dazu, den sofortigen Austausch des Unterauftragnehmers zu verlangen bzw. die Zustimmung zum Einsatz dieses Unterauftragnehmers mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

(4) Der AN stellt die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen des AN gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes entstehen. Zudem stellt der AN die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes von für die Durchführung des Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmern entstehen.

§ 14 Außerordentliche Kündigung

(1) Die Vertragsparteien können aus wichtigem Grund den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Fristsetzung entbehrlich ist.

Für die TK kann insbesondere dann ein wichtiger Grund vorliegen,

(a) wenn der AN gegen die vertraglichen Regelungen zur Compliance und Antikorruption des Vertrages verstoßen hat oder

(b) wenn EU-Sanktionen die Vertragsdurchführung beeinträchtigen, insbesondere wenn der AN durch den Einsatz oder die Vergütung von Unterauftragnehmern gegen EU-Sanktionen verstoßen hat oder

(c) wenn sich der AN im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder

(d) wenn der AN nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB oder

(e) wenn die TK Kenntnis davon erlangt, dass der AN im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat oder

(f) wenn der AN die Regelungen zur Einhaltung gesetzlichen Entgeltbestimmungen verletzt hat oder

(g) wenn die TK eine Weisung des Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) oder eine gerichtliche oder behördliche Verfügung erhält, die der TK die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht länger erlaubt. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die TK wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden, es sei denn, die Untersagung beruht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der TK.

(2) Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 15 Compliance und Antikorruption

Der AN ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, Sanktionsvorschriften, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

§ 16 Versicherung

(1) Der AN verpflichtet sich, für den Fall der Inanspruchnahme durch die TK oder Dritte, eine der Höhe und dem Umfang nach ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorzuhalten. Die Mindestversicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt 3 Millionen Euro pauschal je Schadenereignis und -jahr.

(2) Sofern sich der AN bei der Ausführung anderer bedient und soweit diese nicht von dem gemäß Abs. 1 vorzuhaltenden Versicherungsschutz mit umfasst sind, hat der AN sicherzustellen, dass diese ebenfalls eine Abs. 1 entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen und unterhalten.

(3) Diese Versicherungen müssen spätestens zu Beginn der jeweiligen Leistungserbringung Gültigkeit haben und sind während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten.

(4) Auf Verlangen der TK ist während der Vertragsdauer mindestens eine Versicherungsbestätigung des zuständigen Haftpflichtversicherers mit aktuellem Datum vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Versicherung ungekündigt besteht. Zudem muss diese Bestätigung die für die TK ausgeführte Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen beinhalten. Bei Bedarf sind weitere Nachweise einzureichen.

(5) Der AN hat der TK sämtliche Änderungen im Versicherungsumfang, die mit den Anforderungen aus den Absätzen 1 bis 4 im Zusammenhang stehen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Abwicklung des Vertrages

(1) Der AN verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich sämtliche mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Unterlagen, Materialien und Datenträger sowie von der TK überlassene Dateien in ihrer ursprünglichen und gegebenenfalls durch den AN aktualisierten Form an die TK bzw. an einen von der TK benannten Dritten herauszugeben oder nach Absprache mit der TK zu vernichten bzw. zu löschen. Der AN kann an den genannten Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

(2) Die Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen, Materialien und Datenträger besteht nicht, sofern der AN zu deren Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet ist.

§ 18 Sonstige Vereinbarungen

(1) Soweit der Vertrag eine „schriftliche“ Zustimmung bzw. Erklärung fordert, ist die Textform (z.B. E-Mail) ausreichend. Gleiches gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z.B. Fristsetzung und Mahnung), es sei denn, die Parteien haben eine strengere Formvorschrift vereinbart. Soweit der Vertrag „Schriftform“ fordert, muss eine Erklärung gemäß §§ 126, 126a BGB erfolgen (per Brief mit einer eigenhändigen Unterschrift bzw. unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur).

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform oder im elektronischen Vertragsabschlusssystem der TK in Textform getroffen werden. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Mit diesem Formerfordernis soll keine Abbedingung des Vorrangs einer – auch mündlichen – Individualvereinbarung einhergehen.

(3) Die Benennung der TK als Referenzkunde ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Die TK kann eine von ihr erteilte Zustimmung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(5) Die Abtretung einer Forderung des AN aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der TK rechtswirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige der TK vorzulegen. Die TK teilt dem AN sowie dem vorgesehenen neuen Gläubiger schriftlich ihre Entscheidung mit.

(6) Gerichtsstand ist der Sitz der TK.



Techniker Krankenkasse
Leitung Einkaufsmanagement

Datum, Auftragnehmer